

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Bettina Zopf, Barbara Teiber, Johannes Gasser

und Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 209 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)) wird wie folgt geändert:

a) Die Artikelüberschrift lautet:

“Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes“

b) Die Z 1 lautet:

»1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37d folgender Eintrag eingefügt:

„§ 37e Weiterbildungsbeihilfe“«

c) In der Z 2 lautet § 37e Abs. 3 und 4:

„(3) Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen.

(4) Abweichend von § 34 Abs. 6 kann auch für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, Weiterbildungsbeihilfe gewährt werden. Personen, die ein Master- oder Diplomstudium abgeschlossen haben, müssen mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBI. Nr. 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, sind 16 ECTS-Punkte nachzuweisen.“

d) In der Z 2 entfällt in § 37e Abs. 7 die Wortfolge „einkommenssteuerrechtlich wie das Arbeitslosengeld (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988) zu behandeln und“.

Art. 3 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

»2a. Im § 11 Abs. 1a lautet der letzte Satz:

„Abs. 1 vierter und fünfter Satz sind anzuwenden.“«

Art. 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

»2a. Im § 58 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Abs. 1 vierter und fünfter Satz sind anzuwenden.“«

b) Die Z 6 lautet:

»6. Dem § 430 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 58 Abs. 1, 2, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 treten mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft.“«

Begründung

Zu Artikel 1, 3 und 4 (§ 37e AMSG, § 11 Abs. 1a AVRAG, §§ 58 Abs. 2 und 430 Abs. 21 LAG):

Die Steuerbefreiung der Zuschussleistung des Arbeitgebers zur Weiterbildungsbeihilfe soll in § 3 Einkommensteuergesetz 1988 festgelegt werden, womit diese Anordnung in § 37e Abs. 7 AMSG entfallen kann.

Die Reduzierung des erforderlichen Ausmaßes der Wochenstunden und ECTS-Punkte bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder soll nur dann gelten, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht. Eine gleichartige Regelung gab es auch beim Ende März 2025 außer Kraft getretenen Weiterbildungsgeld.

Die anderen Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen und stellen keine inhaltlichen Änderungen dar.

Nunt

(NUSSBAUM)

Stefan Teiber

(TEIBER)

Del

(ZOPF)

M

(GASIER)